



LAGOTTO ROMAGNOLO ZÜCHTERGEMEINSCHAFT E.V.

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Anlage zur Zuchtordnung (Anlage 1 zur Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Februar 2018
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2018)



Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zuchtstätten - unter Bezug von § 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl I S.1106) - verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden;
3. muss über die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde, Welpen und aller anderen in ihrem Gewahrsam befindlichen Hunde gestellt werden.

Kontrollorgane sind die von der LRZ eingesetzten Zuchtwarte, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die LRZ weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung)
Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der/die im zuständigen Rassehundeverein eine eingetragene Zuchtstätte besitzt/ besitzen und mit den in seinem/ihrem Besitz befindlichen Hunden züchtet/n.

Zuchtstätte: Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt die LRZ gem. den Richtlinien unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.



A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

Der Züchter hat stets einen Wochenvorrat an Futter für die gehaltenen Hunde vorzuhalten und ggf. nachzuweisen.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens betrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen - die in die Gehörgänge wachsenden Haare sind regelmäßig zur Vermeidung von Entzündungen zu entfernen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt, und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, müssen ihm vom Vorstand für Zuchtangelegenheiten oder einem Beauftragten Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung.



Zu I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

- a. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- b. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in derselben Box gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert. (siehe Tierschutz-Hundeverordnung)
- c. Jede Box sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der - selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
- d. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich, siehe Punkt 1.1 .f, Satz 2.
- e. Jedem Hund muss eine wärmegegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- f. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von fünf bis sechs Hunden nicht kleiner sein als 12 m², wenn kein zusätzlicher Auslauf vorhanden ist.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.



- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe (nicht empfehlenswert) über der Wurfkiste bzw. eine Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3 beschrieben, beschaffen sein sollte.
- g. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- h. In allen wie zuvor beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser zur Verfügung stehen.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt, ein Teil muss mit einem Sonne- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
- Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich



4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind, und er den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens 3 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit Zuchtstätten fremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2.2 Tier-SchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

Zu II. Eine Haltung in Zwingern ist generell unerwünscht und bedarf für jede Zuchtmaßnahme einer Erlaubnis der LRZ auf einen jeweils zu begründenden Antrag hin.

Zu III. Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.



- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.
Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von extra Heizquellen in jeder Box ist eine andere, mögliche Lösung.
 - d. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - e. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechend muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem, freien Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Wird bei Kontrollen durch die LRZ oder von ihr Beauftragte festgestellt, dass die Zuchtstätte vorgenannten Mindestbedingungen nicht entspricht, erlischt mit dieser Feststellung die Zuchterlaubnis für Züchter, Zuchtstätte und die Hunde des Züchters. Die Zuchterlaubnis lebt erst wieder auf, wenn die Behebung der zuvor festgestellten Mängel durch die LRZ oder von ihr Beauftragte bestätigt ist.